



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Frau
Abgeordnete
Mag. Isabella Gruber
über den Präsidenten des Tiroler Landtags
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Mag. Johannes Tratter

Telefon 0512/508-2040

Fax 0512/508-2045

büero.lr.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Isabella Gruber betreffend „Müssen die Wörgler Eltern wirklich nachträglich für einen Verrechnungsfehler der Stadt Wörgl gerade stehen?“ (496/16);

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/284-2016

Innsbruck, 14.11.2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 12.10.2016 eine Anfrage betreffend „**Müssen die Wörgler Eltern wirklich nachträglich für einen Verrechnungsfehler der Stadt Wörgl gerade stehen?**“, Einlaufzahl 496/16, an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

1. *Wie hoch ist der entstandene Schaden genau? (Bitte um konkrete Berechnung)*
2. *Wie viele Kinder sind von diesem Verrechnungsfehler betroffen? (Bitte um Aufstellung nach den einzelnen Schuljahren)*
3. *Wie viele Eltern sind von diesem Verrechnungsfehler betroffen?*
4. *Seit wann genau liegt dieser Berechnungsfehler vor?*
5. *Welcher Fehler wurde konkret gemacht?*
6. *Wie konnte dieser Fehler passieren?*
7. *Wann wurde dieser Fehler das erste Mal gemacht?*
8. *Wann und wie wurde dieser Fehler entdeckt?*
9. *Warum wurde dieser Fehler nicht früher entdeckt?*
10. *Welche Konsequenzen wurden aus diesem Fehler gezogen?*
11. *Wurde dieser Fehler auch in anderen Gemeinden Tirols gemacht?*

12. *Wurden die Konsequenzen auch in allen anderen Gemeinden Tirols gezogen, damit dieser Fehler zukünftig nicht mehr verkommen kann?*
13. *Welche Anweisung erhielt die Gemeinde Wörgl von der Gemeindeaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2016 genau? (Bitte um Übermittlung des Schreibens)*
14. *Welche Anweisung erhielt die Gemeinde Wörgl von ihrem für diesen Fall beauftragten Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Fleinz Bauer genau? (Bitte um Übermittlung der anwaltlichen „Vorgabe“)*
15. *Aus welchem Grund darf die Gemeinde nicht auf die Nachforderung verzichten?*
16. *Welche Konsequenzen hätte es, würde die Gemeinde Wörgl auf die Nachforderungen verzichten?*
17. *Warum sollte durch dieses Verhalten der Tatbestand der Untreue erfüllt sein?*
18. *Für welchen Zeitraum wird nun eine Nachforderung an die betroffenen Eltern gestellt?*
19. *Stimmt es, dass die Beiträge bis Februar 2013 nachgefordert werden? Warum ist genau mit Februar 2013 die Verjährung eingetreten?*
20. *Wie hoch sind nun die gesamten Nachforderungen ab Februar 2013? (Bitte um konkrete Berechnung)*
21. *Wie hoch werden die durchschnittlichen Nachforderungen pro Kind sein?*
22. *Wie hoch sind die Nachforderungen im jeweiligen Einzelfall? (Bitte um detaillierte Auskunft und Berechnung)?*
23. *Wie wird mit Härtefällen umgegangen? (Tatsache ist ja, dass niemand der nun Betroffenen mit einer solchen Nachzahlung rechnen musste.)*
24. *Eine Familie hat für ihr Kind mit Dauerauftrag den korrekten Betrag (ohne Verrechnungsfehler) überwiesen. Über welchen Zeitraum wurde hier der korrekte Betrag überwiesen?*
25. *Wie konnte trotz dieser divergierenden Zahlungseingänge nicht auffallen, dass hier ein Fehler vorliegt?*
26. *Mit 10. Mai 2016 beschloss der Gemeinderat von Wörgl, dass die Gemeinde auf eine nachträgliche Einhebung sowie auf Schadenersatzforderungen an die betroffene Person der Finanzverwaltung verzichtet. Ist dieser Gemeinderatsbeschluss nicht bindend? Wie kann ein Gemeinderatsbeschluss einfach zwei Monate später aufgehoben werden? Geht durch dieses Verhalten nicht jegliche Rechtssicherheit verloren?*
27. *Warum wird der Gemeinde Wörgl zur Prüfung der Regressmöglichkeiten bei Bediensteten und Prüforganen geraten?*
28. *Welche Möglichkeiten hat hier die Gemeinde?*
29. *Welche Erfolgchancen hat hier die Gemeinde?*
30. *Ist die Tatsache, dass weder der Rechnungshof noch die Gemeinderevision selbst auf diesen Fehler aufmerksam wurde nicht Grund genug, zumindest von Regressforderungen gegenüber der Mitarbeiterin in der Verrechnungsstelle zu verzichten?*
31. *Wenn nein, warum nicht?*

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2016, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden.

Gemäß den Erläuterungen zu Art 65 Abs 1 TLO 1989 (abgedruckt bei Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, 4. Auflage 2008, 83) ist unter Angelegenheiten der Landesverwaltung sowohl der Bereich der Hoheitsverwaltung als auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu verstehen. Das Fragerecht besteht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung fallen. Daraus ergibt sich aber auch, dass dieses - als Instrument der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung - auf den Aufgabenbereich der Landesregierung beschränkt ist (vgl. nur Pabel, Kontrolle der vollziehung, in: Pürgy [Hg], Das Recht der Länder [2012] Rz 15). Zusätzlich wird die Reichweite des Fragerechts durch die Reichweite der Ingerenz der Landesregierung eingeschränkt; maW: wo keine Ingerenz der Landesregierung besteht, gibt es auch keine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag, weil dann auch keine politische Verantwortung der Landesregierung durch den Landtag geltend gemacht werden könnte (vgl. wiederum Pabel, aaO Rz 32, sowie in Bezug auf die vergleichbare Rechtslage auf Bundesebene Kahl, in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 52 B-VG Rz 26f [2011]).

Dies betrifft insbesondere auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in dem diese frei von Weisungen in eigener Verantwortung tätig wird (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG). Diesbezüglich kommt dem Land lediglich ein Aufsichtsrecht zu (vgl. Art 119a B-VG), dessen Ausübung allerdings der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag unterworfen ist.

Daraus folgt in Bezug auf die gegenständliche Anfrage, dass die direkt auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Wörgl gerichteten Fragen unzulässig sind, da es bei diesen Angelegenheiten nicht um solche der Landesverwaltung, sondern um solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde) handelt.

Weiters ist auszuführen, dass das den Abgeordneten zum Landtag zustehende Fragerecht berechtigt, auf Fragen, so die im Art. 65 TLO festlegten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen einer Anfragebeantwortung entsprechend Auskunft zu erhalten. Das Interpellationsrecht umfasst jedoch nicht das Recht, im Weg einer parlamentarischen Anfrage bestimmte Dokumente übermittelt zu bekommen.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 65 TLO (arg. „Fragen“ – „Auskünfte“) und der einschlägigen Bestimmungen des § 31 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (die allgemein von einer „Antwort“ bzw. „Beantwortung“ sprechen, was erkennbar auf die Erteilung entsprechender Auskünfte gerichtet ist). Insbesondere ist hier aber der Zusammenhang mit dem – in seiner Reichweite über das Interpellationsrecht hinausgehenden – Recht auf Akteneinsicht nach Art. 65a Abs. 2 TLO, das den Abgeordneten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zusteht, zu berücksichtigen.

Dieses Recht auf Akteneinsicht geht wie gesagt in seinem Umfang über das klassische Interpellationsrecht nach Art. 65 TLO hinaus (vgl. dazu Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, 2008, Anm. 2 zu Art. 65a), was letztlich auch die strengeren Voraussetzungen im Vergleich zum allgemeinen Fragerecht des Landtages und der Abgeordneten rechtfertigt. Es war nämlich die – anhand der Erläuternden Bemerkungen zur Landesordnungs-Novelle LGBl. Nr. 104/1998 nachvollziehbare – Intention des Landesverfassungsgesetzgebers, die Informationsmöglichkeiten des Landtages durch die Schaffung eines, in diesem Fall notwendigerweise über die zu dieser Zeit schon vorhandenen Informationsmöglichkeiten in Form der parlamentarischen Interpellation hinausgehenden, speziellen Rechtes auf Akteneinsicht vor dem Hintergrund des Abgehens von der Wahl der Landesregierung nach

dem Proporzsystem entsprechend zu verbessern bzw. auszuweiten (vgl. dazu wiederum Schwamberger, aaO). Konsequenterweise ist dann aber davon auszugehen, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Informationen, die letztlich nur durch die Einsichtnahme in konkrete Aktenstücke erlangt werden können, der Maßstab des Art. 65a TLO zu gelten hat.

Nach – in ständiger Auslegung der Art. 65 und 65a TLO vertretener – Ansicht ist daher eine parlamentarische Anfrage wie die gegenständliche, die letztlich nur durch Weitergabe bzw. wörtliche Bekanntgabe des Inhalts konkreter Geschäftsstücke eines bestimmten Aktes „beantwortet“ werden kann (weil sie ja auch genau darauf abzielt), unzulässig. Das der Anfrage zugrunde liegende Auskunftsbegehren kann nämlich nur Gegenstand eines Begehrens auf Akteneinsicht nach Art. 65a Abs. 2 TLO, nicht jedoch des Interpellationsrechts nach Art. 65 TLO sein. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Akteneinsicht nach Art. 65a Abs. 2 TLO (Kollegialbeschluss der Landesregierung, der unmittelbar in der Folge Verhandlungsgegenstand des Landtages ist) liegen freilich im gegenständlichen Fall nicht vor.

Daraus folgt in Bezug auf die gegenständliche Anfrage, dass die auf Übermittlung des Schreibens vom 27.06.2016 gerichtete „Frage“ unzulässig ist, da dies einer Akteneinsicht gleichkommt.

Zulässiger Gegenstand des Fragerechts ist allerdings das Verhalten der zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Gemeindeaufsicht.

Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass nach Bekanntwerden der fehlerhaften Abrechnung der Kindergartenbeiträge die Stadt Wörgl mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen hat, wobei seitens der Aufsichtsbehörde festgehalten wurde, dass sowohl für die Bürgermeisterin, als auch für den Gemeinderat bzw. sämtliche Organe der Gemeinde die Verpflichtung besteht, die Gebarung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen (Rechtsgrundlage u.a. § 119 TGO).

Im Übrigen besteht für alle Organe die Verpflichtung zur Schadensminderung gegenüber der Gemeinde, weshalb sowohl die Vorschreibung gegenüber Dritten (aufgrund der Verjährung drei Jahre), als auch die Einforderung des Schadensbetrages von der Mitarbeiterin im Regresswege als Maßnahmen zur Schadensminderung zu prüfen und Maßnahmen in diese Richtung zu setzen sind.

Weiters wurde der Stadt mitgeteilt, dass die Vorschreibung der Kindergartenbeiträge zur Privatwirtschaftsverwaltung zählt, sodass bei einer Unterlassung der Durchsetzung möglicher Nachforderungen bzw. Schadensersatzansprüche der strafrechtliche Tatbestand der Untreue zum Tragen kommen könnte, weshalb die Angelegenheit erneut im Gemeinderat zu behandeln ist und zur weiteren Abklärung der Vorgangsweise ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden sollte. Von diesem wäre anhand der geltenden Verjährungsregelungen zu prüfen, welche Forderungen noch gegenüber den betroffenen Eltern durchgesetzt werden können und ob es Regressmöglichkeiten gegen Gemeindebedienstete oder Prüforgane gibt, welche die unterlassene Vorschreibung rechtswidrig (mit-) verschuldet haben. Im Falle von Bediensteten wären die Regresse anhand der im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) normierten Haftungsbeschränkungen zu prüfen.

Die weitere Aufarbeitung dieser Angelegenheit fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Wörgl und ist auf obige Ausführungen zu verweisen.

mit freundlichen Grüßen



Landesrat Mag. Johannes Tratter